

Bochumer Veranstaltungs-GmbH

ALLGEMEINE VERANSTALTUNGSBEDINGUNGEN – AVB

Stand Mai 2017

Inhalt

| | | |
|------|--|----|
| § 1 | Geltungsbereich | 2 |
| § 2 | Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen | 2 |
| § 3 | Vertragsgegenstand | 3 |
| § 4 | Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe | 3 |
| § 5 | Entgelte, Zahlungen | 4 |
| § 6 | Kartenverkauf, Eintrittsberechtigungen | 5 |
| § 7 | Werbung, Vermarktung | 6 |
| § 8 | Bewirtschaftung, Merchandising, Garderobe | 7 |
| § 9 | Funknetze/W-LAN | 8 |
| § 10 | GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe | 8 |
| § 11 | Haftung des Veranstalters, Versicherung | 8 |
| § 12 | Haftung der BoVG | 9 |
| § 13 | Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung | 10 |
| § 14 | Höhere Gewalt | 12 |
| § 15 | Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung | 12 |
| § 16 | Gerichtsstand, Salvatorische Klausel | 12 |

Unsere Spielstätten



§ 1 Geltungsbereich

(1) Der RuhrCongress Bochum, die Jahrhunderthalle Bochum, die Stadthalle Wattenscheid und die Freilichtbühne Wattenscheid (nachfolgend auch Versammlungsstätte(n) genannt) werden durch die Bochumer Veranstaltungs-GmbH (im folgenden BoVG genannt) zur Durchführung von Veranstaltungen vermarktet und betrieben. Die vorliegenden Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen (AVB) gelten für die Durchführung von Veranstaltungen in den bezeichneten Versammlungsstätten. Sie sind verbindlicher Bestandteil eines jeden mit der BoVG zustande kommenden Vertragsverhältnisses über die Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen unserer Vertragspartner (nachfolgend Veranstalter genannt) gelten nicht, wenn die BoVG sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt hat. Werden von den vorliegenden AVB abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen im Vertrag getroffen, hat die individuelle Regelung stets Vorrang gegenüber der entsprechenden Bestimmung innerhalb dieser AVB.

§ 2 Reservierungen, Vertragsabschluss, Vertragsergänzungen

(1) Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin, halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Veranstaltungsoptionen sind nicht auf Dritte übertragbar. Die mehrmalige Durchführung einer Veranstaltung oder die mehrmalige Bereitstellung von Räumen und Flächen zu bestimmten Terminen begründen keine Rechte für die Zukunft, soweit im Vertrag hierzu keine individuelle Vereinbarung getroffen ist.

(2) Der Abschluss des Veranstaltungsvertrags bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform-/Schriftform mit Unterschrift beider Vertragsparteien.

(3) Die BoVG übersendet in der Regel noch nicht unterschriebene Ausfertigungen eines Vertragsvorschlags an den Veranstalter. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn der Veranstalter zwei Exemplare unterschreibt, sie an die BoVG sendet und eine von der BoVG gegengezeichnete Ausfertigung des Vertrags zurückerhält.

(4) Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Textform-/Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Mündliche Vereinbarungen sind auf gleiche Weise unverzüglich elektronisch zu bestätigen. Die kurzfristige Anforderung und der Aufbau von medien- und veranstaltungstechnischen Einrichtungen können auch durch Übergabeprotokoll bestätigt werden.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Für die Durchführung von Veranstaltungen innerhalb der im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag bezeichneten Flächen und Räume stehen innerhalb der Versammlungsstätte verschiedene genehmigte Rettungswege- und Bestuhlungspläne zur Verfügung. Neue oder von bereits genehmigten Plänen abweichende Aufplanungen des Veranstalters müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung (mindestens 8 Wochen Vorlauf) beim zuständigen Bauamt zur Genehmigung eingereicht werden. Als Service übernimmt die BoVG die Beantragung der Genehmigungen. Kosten und Risiko der behördlichen Genehmigungsfähigkeit gehen zu Lasten des Veranstalters.

(2) Für die Nutzung allgemeiner Verkehrsflächen, Wege, Toiletten, Garderoben, Eingangsbereiche erhält der Veranstalter ein eingeschränktes Nutzungsrecht für die Dauer seiner Veranstaltung. Der Veranstalter hat insbesondere die Mitbenutzung dieser Flächen durch Dritte zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Veranstalter sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Veranstalter hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Veranstalters eingeschränkt wird.

(3) Die in der Versammlungsstätte enthaltenen funktionalen Räumlichkeiten und Flächen, wie Werkstattbereiche und Technikräume sowie Büroräume, sind nicht Gegenstand des Vertrags und werden dem Veranstalter nicht überlassen, soweit im Vertrag oder in einer Anlage zum Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für alle Wand- und Gebäudeflächen sowie für Decken und Wandflächen außerhalb der Versammlungsstätte, insbesondere im Bereich allgemeiner Verkehrsflächen und der Eingangsbereiche.

(4) Eine Änderung des im Vertrag bezeichneten Veranstaltungstitels, des Zeitraums der Veranstaltung, der Veranstaltungsart, vereinbarter Veranstaltungsinhalte, des Nutzungszwecks oder ein Wechsel des Vertragspartners sowie jede Art der „Drittüberlassung“ (z.B. entgeltliche oder unentgeltliche Untervermietung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BoVG. Die Zustimmung kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden. Eine Zustimmung ist nur möglich, wenn die Interessen der BoVG, insbesondere in Hinblick auf bereits bestehende oder geplante Veranstaltungen, nicht beeinträchtigt werden.

§ 4 Übergabe, pflegliche Behandlung, Rückgabe

(1) Vor der Veranstaltung, in der Regel mit Beginn des Aufbaus, kann jede Vertragspartei die gemeinsame Begehung und Besichtigung der an sie überlassenen Veranstaltungsbereiche der Versammlungsstätte sowie der Notausgänge und Rettungswege verlangen. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Vertragsgegenstand fest, sind diese der BoVG unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Anfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind. Wird auf die Erstellung eines

Übergabeprotokolls verzichtet, ist davon auszugehen, dass über die üblichen Gebrauchsspuren hinausgehend keine erkennbaren Mängel zum Zeitpunkt der Begehung vorhanden sind. Stellt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt Schäden fest oder verursachen er oder seine Besucher einen Schaden, ist der Veranstalter zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der BoVG verpflichtet. Dem Veranstalter wird empfohlen, erkennbare Vorschäden zu fotografieren und der BoVG diese elektronisch möglichst vor der Veranstaltung zu übermitteln.

(2) Der Veranstalter trägt dafür Sorge, dass die an ihn überlassenen Bereiche der Versammlungsstätte inklusive der darin und darauf befindlichen Einrichtungen pfleglich behandelt und in einem sauberen Zustand gehalten werden. Alle Arten von Schäden sind unverzüglich der BoVG anzuzeigen. Besteht die unmittelbare Gefahr einer Schadensausweitung, hat der Veranstalter die zur Minderung der Schadensfolgen erforderlichen Sofortmaßnahmen unverzüglich einzuleiten.

(3) Alle für die Veranstaltung eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. In der Versammlungsstätte verbliebene Gegenstände können zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Vertragsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumtem Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung, zuzüglich 20 % Zuschlag auf alle Preise, zu leisten. Bei besonderer Verschmutzung der Versammlungsstätte, die über das veranstaltungsbedingt übliche Maß hinausgeht, ist die BoVG berechtigt, einen Reinigungszuschlag vom Veranstalter zu erheben. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche im Fall von Beschädigungen oder verspäteter Rückgabe des Vertragsgegenstands bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 5 Entgelte, Zahlungen

(1) Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus der „Kosten- und Leistungsübersicht“, die als Anlage dem Vertrag beiliegt. Soweit darin nicht abweichend vereinbart, sind alle Entgelte 14 Tage nach Rechnungstellung vor der Durchführung der Veranstaltung zur Zahlung auf das Konto der BoVG fällig. Ohne vollständige Zahlung vor Beginn der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Veranstalters auf die vereinbarten Leistungen.

(2) Die Kosten für notwendige Sicherheitsleistungen (Ordnungsdienst, Sanitätsdienst, Brandsicherheitswachen, Absperrgitter, Einlassgitterführung, Wellenbrecher etc.) hängen von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Anforderungen und den veranstaltungsbedingten Risiken im Einzelfall ab. Die genaue Festlegung von Art und Umfang notwendiger Sicherheitsmaßnahmen erfolgt im Zuge der Sicherheitsbewertung für die Veranstaltung. Der Veranstalter hat die Kosten der Sicherheitsmaßnahmen zu tragen.

(3) Zur Absicherung ihrer Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis ist die BoVG berechtigt, vor der Veranstaltung, in Höhe aller voraussichtlich anfallenden Entgelte, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(4) Zur Absicherung von Haftungsansprüchen ist die BoVG berechtigt, auch nach Vertragsabschluss zusätzlich Sicherheitsleistung (Kaution) wegen zu erwartender veranstaltungsbedingter Beschädigungen und möglicher daraus resultierender Folgeschäden (z.B. Ausfall von Folgeveranstaltungen) vor Durchführung der Veranstaltung vom Veranstalter zu verlangen.

(5) Die BOVG ist berechtigt, bei Veranstaltungen, bei denen zwischen Vertragsabschluss und Durchführungszeitraum mehr als 6 Monate liegen, ihre Preise für Personal- und Energiekosten bis zu 7 % anzuheben.

(6) Zahlungen sind ohne Abzüge, Bankspesenfrei an eine auf der Rechnung angegebene Bankverbindung der BoVG zu zahlen. Rechnungen der BoVG können elektronisch als PDF-Datei entsprechend Artikel 233 Absatz 1 Satz 2 MwStSystRL übermittelt werden.

(7) Bei Zahlungsverzug ist die BoVG berechtigt, Verzugszinsen und Verzugsschaden gemäß § 288 BGB vom Veranstalter zu verlangen.

§ 6 Kartenverkauf, Eintrittsberechtigungen

(1) Der Verkauf von Eintrittskarten und/oder die Ausgabe von Eintrittsberechtigungen obliegt dem Veranstalter. Es gilt nur der mit der BoVG abgestimmte und genehmigte Bestuhlungsplan. Karten dürfen höchstens in der Zahl der für die Veranstaltung maximal zulässigen Personenzahl, begrenzt durch die Vorgaben des Bestuhlungsplans, hergestellt oder ausgegeben werden. Kurzfristige Änderungen durch behördliche Anweisungen sind ergänzend zu berücksichtigen. Werden keine Eintrittskarten verkauft, ist der Veranstalter aus Sicherheitsgründen auf Anforderung der BoVG verpflichtet, anderweitige Vorkehrungen zur Kapazitäts- und Zugangskontrolle zu treffen.

(2) Soll ein Kartenverkauf für eine Kultur- oder Sportveranstaltung (Konzerte, Musicals, Showveranstaltungen etc.) über die BoVG erfolgen oder über die BoVG Eintrittsberechtigungen vergeben werden, ist eine separate vertragliche Vereinbarung zu treffen.

(3) Der BoVG ist rechtzeitig der Verkaufsstart mit Benennung des Veranstaltungstitels, der Preisstrukturen und der weiteren relevanten veranstaltungsbezogenen Informationen bekannt zu geben.

(4) Die Verkaufsstellen der BoVG sind für den Verkauf freizuschalten. Eine Refundierung o.ä. auf die Kartenpreise und -gebühren ist für die Verkaufsstellen der BoVG nicht zulässig. Dies gilt auch für die Vorverkaufsstellen der Bochum Marketing GmbH.

(5) Der Veranstalter ist verpflichtet, der BoVG Nachweise über den Umfang des Kartensatzes sowie über die Zahl der abgegebenen Karten rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

(6) Dem Personal der BoVG sowie der Polizei, Feuerwehr und sonstigen Aufsichtsbehörden ist der Zutritt zu allen Räumlichkeiten gestattet, soweit es zu deren Aufgabenerfüllung notwendig ist. Dieser Personenkreis darf bei der Ausübung seiner Tätigkeit nicht behindert werden.

(7) Der BoVG stehen bei öffentlichen Veranstaltungen mit Kartenverkauf unentgeltlich ein kostenfreies Kartenkontingent als Dienstkarten in Höhe von 1 % der Besucherkapazität, mindestens jedoch 20 Karten laut Bestuhlungsplan zur Eigenverwendung zu, soweit im Vertrag keine abweichende Anzahl von Karten festgelegt ist.

§ 7 Werbung, Vermarktung

(1) Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen auf dem Gelände der Versammlungsstätte oder an Wänden, Dächern, Säulen etc. bedürfen der vorherigen Einwilligung der BoVG. Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass bestehende Eigen- und Fremdwerbung abgehängt, verändert oder während der Veranstaltung eingeschränkt wird.

(2) Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen ist der Veranstalter namentlich zu benennen, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis nur zwischen Veranstalter und Besucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher und der BoVG.

(3) Bei der Nennung des Veranstaltungsorts auf Ankündigungen aller Art (auch im Internet) Drucksachen, Plakaten und Eintrittskarten sind ausschließlich die Originalbezeichnung der Versammlungsstätte und die Originallogos zu verwenden. Eine darüberhinausgehende Nutzung ist ohne Zustimmung der BoVG nicht gestattet.

(4) Die Errichtung und Anbringung von Werbetafeln oder Plakaten durch den Veranstalter ist nur aufgrund gesonderter Vereinbarung mit der BoVG zulässig (vgl. § 7 Abs. 1). Der Veranstalter trägt im Hinblick auf alle von ihm angebrachten Werbemaßnahmen auf dem Gelände und in der Versammlungsstätte die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu zählt auch die besondere Sicherheitspflicht bei sturmartigen Windverhältnissen. Wildes Plakatieren ist verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz. Der Veranstalter trägt ebenfalls Sorge dafür, dass alle Plakatierungen und Hinweisschilder binnen 24 Stunden nach der Veranstaltung auf seine Kosten entfernt werden; andernfalls ist die BoVG berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Veranstalters vornehmen zu lassen.

(5) Der Veranstalter hält die BoVG unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte,

Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

(6) Bild- und Tonaufnahmen für Zwecke der Übertragung, Weiterverbreitung oder Aufzeichnung für alle Medien und Datenträger wie z. B. Hörfunk, Fernsehen, Internet, virtuelle und physische Speichermedien sind, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen, zuvor von der BoVG genehmigen zu lassen. Die BoVG ist berechtigt, die Genehmigung von der Zahlung eines zusätzlichen Entgeltes abhängig zu machen.

(7) Die BoVG ist berechtigt, in ihrem Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen und kostenlos, zum Zweck der Vermarktung der Versammlungsstätte, Bild- und Tonaufnahmen von der Veranstaltung anzufertigen und diese zu verbreiten, sofern der Veranstalter nicht schriftlich widerspricht. In der Regel erfolgt eine vorherige Abstimmung mit dem Veranstalter.

§ 8 Bewirtschaftung, Merchandising, Garderobe

(1) Die gastronomische Bewirtschaftung der Versammlungsstätte während des gesamten Nutzungszeitraums ist alleinige Sache der BoVG und der mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomiepartner. Das gilt für sämtlichen gastronomischen Bedarf sowohl an Speisen als auch an Getränken und dergleichen. Der Veranstalter hat, um eine ordnungsgemäße Disposition zu ermöglichen, evtl. Wünsche bezüglich der Bewirtschaftung rechtzeitig bei der BoVG anzumelden und mit ihr abzustimmen. Die gastronomische Eigenversorgung des Veranstalters für das veranstaltungsbedingte Personal (Künstler, Techniker, Hilfskräfte) ist dem Veranstalter gestattet.

(2) Der Veranstalter kann nur Verkaufsflächen für Merchandisingprodukte an ausschließlich von der BoVG festgelegten Standorten einrichten. Diese und sonstige gewerbliche Tätigkeiten auf dem Gelände oder in den Räumen der BoVG über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus, bedarf einer besonderen Vereinbarung mit der BoVG.

(3) Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben erfolgt grundsätzlich durch die BoVG und die mit ihr verbundenen Servicekräfte. Die Benutzer der Einrichtungen haben das ausgewiesene, ortsübliche Entgelt zu leisten. Ansprüche des Veranstalters auf Auszahlung oder Verrechnung der vereinnahmten Entgelte bestehen nicht. Bei geschlossenen Veranstaltungen kann dem Veranstalter für die Besetzung der Garderobe ein Pauschalpreis eingeräumt werden. Für Garderobe, die außerhalb der bewachten Garderobenbereiche abgelegt wird, übernimmt die BoVG keine Haftung. Überbekleidung (Mäntel, Jacken), Schirme, Stöcke – ausgenommen Stöcke für Gehbehinderte – dürfen nicht in Veranstaltungsräume mitgenommen werden, sondern sind an der Garderobe abzugeben.

§ 9 Funknetze/ W-LAN

Seite 8 von 13

(1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der BoVG eigene Funknetzwerke, W-LAN-Netze aufzubauen bzw. W-LAN-Access-Points in Betrieb zu nehmen. Sollten diese Netze ohne Genehmigung in Betrieb gehen, können diese ohne Vorankündigung außer Betrieb genommen werden. Die Geltendmachung von Schadensersatzforderungen auf Grund von Störungen bleibt vorbehalten.

(2) Veranstalter die den Internetanschluss (LAN oder W-LAN) der Versammlungsstätte nutzen oder ihren Besuchern/Gästen zur Verfügung stellen, sind dafür verantwortlich, dass keine missbräuchliche Nutzung erfolgt, insbesondere durch die Verletzung von Urheberrechten, das Verbreiten oder Herunterladen von geschützten oder verbotenen Inhalten oder durch das Besuchen von Webseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Wird die BoVG für Verstöße des Veranstalters, seiner Veranstaltungsbesucher, -gäste oder sonstiger „im Lager“ des Veranstalters stehender Nutzer in Anspruch genommen, ist die BoVG vom Veranstalter gegenüber allen finanziellen Forderungen einschließlich etwaiger Rechtsverfolgungskosten freizustellen.

§ 10 GEMA, GVL, Künstlersozialabgabe

(1) Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die BoVG kann rechtzeitig vor der Veranstaltung den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA/GVL vom Veranstalter verlangen.

(2) Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebührenzahung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann die BoVG die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA- bzw. GVL-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

(3) Die Anmeldung und ordnungsgemäße Abrechnung der Künstlersozialversicherung sind ebenfalls alleinige Pflichten des Veranstalters.

§ 11 Haftung des Veranstalters, Versicherung

(1) Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht in der Versammlungsstätte hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Einrichtungen, Aufbauten, Abhängungen und Ausschmückungen sowie für den gefahrlosen Ablauf seiner Veranstaltung.

(2) Der Veranstalter hat die Versammlungsstätte in dem Zustand an die BoVG zurückzugeben, wie er sie von der BoVG übernommen hat. Der Veranstalter haftet

für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine Gäste und Besucher im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.

(3) Veranstaltungsbedingte Schäden liegen in der Risikosphäre des Veranstalters, soweit sie in der Art der Veranstaltung, ihrer Teilnehmer oder in den Inhalten oder Abläufen der Veranstaltung begründet sind. Der Veranstalter haftet insoweit auch für Schäden, die durch Ausschreitungen oder infolge von Demonstrationen gegen die Veranstaltung oder durch vergleichbare durch die Veranstaltung veranlasste Geschehnisse entstehen.

(4) Der Umfang der Haftung des Veranstalters umfasst neben Personenschäden und Schäden an der Versammlungsstätte und ihren Einrichtungen auch Schäden, die dadurch entstehen, dass Veranstaltungen Dritter nicht oder nicht wie geplant durchgeführt werden können.

(5) Der Veranstalter stellt die BoVG von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen frei, soweit diese vom Veranstalter, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von Teilnehmern oder Besuchern zu vertreten sind. Ein etwaiges Mitverschulden der BoVG und ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist anteilig der Höhe nach zu berücksichtigen. Die Verantwortung der BoVG für den sicheren Zustand und Unterhalt der Versammlungsstätte gemäß § 836 BGB zu sorgen, bleibt ebenfalls unberührt.

(6) Der Veranstalter ist zum Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung mit einem Deckungsschutz für Personen- und Sachschäden in Höhe von mindestens 5 Mio. Euro (fünf Millionen Euro) sowie von mindestens 1 Mio. Euro (einer Million Euro) für Vermögensschäden, mit einer maximalen Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000 Euro verpflichtet. Auf Anforderung der BoVG hat er bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung gegenüber der BoVG den Abschluss und die laufende Zahlung der Prämie durch Vorlage der Versicherungspolice und der Prämienquittungen nachzuweisen.

§ 12 Haftung der BoVG

(1) Die verschuldensunabhängige Haftung der BoVG auf Schadensersatz für verborgene Mängel (§ 536 a Absatz 1, 1.Alternative BGB) der Versammlungsstätte und ihrer Einrichtungen bei Vertragsabschluss ist ausgeschlossen. Der Anspruch auf Minderung der Entgelte wegen Mängeln ist hiervon nicht betroffen, soweit der BoVG bei Erkennbarkeit und Behebbarkeit des Mangels dieser Mangel oder die Minderungsabsicht während der Dauer der Überlassung der Versammlungsstätte angezeigt wird.

(2) Die BoVG übernimmt keine Haftung bei Verlust der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde. Auf Anforderung des Veranstalters kann ein nach § 34a GewO zugelassenes Bewachungsunternehmen mit der Bewachung fremden Eigentums auf Kosten des Veranstalters beauftragt werden.

(3) Die BoVG haftet auf Schadenersatz für Sach- und Vermögensschäden, die ein Veranstalter auf Grund einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der BoVG erleidet oder wenn die BoVG ausdrücklich eine Garantieerklärung für die zu erbringenden Leistungen übernommen hat. Eine weitergehende Haftung der BoVG auf Schadenersatz ist, mit Ausnahme der Haftung für Personenschäden sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten), ausgeschlossen. Unter Kardinalpflichten oder wesentlichen Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

(4) Sind Personenschäden oder die Verletzung von Kardinalpflichten durch die BoVG zu vertreten, haftet die BoVG, abweichend von § 12 Abs. 3 nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, auch bei einer Pflichtverletzung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruht. Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist die Schadenersatzpflicht der BoVG für Fälle einfacher Fahrlässigkeit allerdings auf den nach Art der vertraglichen Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt.

(5) Die Haftungsbeschränkungen nach den vorstehenden §§ 12 Abs. 3 und 12 Abs. 4 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und der Erfüllungs- sowie Verrichtungsgehilfen der BoVG.

§ 13 Stornierung, Rücktritt, außerordentliche Kündigung

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der BoVG nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht durch, so ist er verpflichtet, eine Ausfallentschädigung bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten. Gleiches gilt, wenn der Veranstalter vom Vertrag zurücktritt oder ihn außerordentlich kündigt, ohne dass ihm hierzu ein individuell vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Kündigungs- oder Rücktrittsrecht zusteht. Die Ausfallentschädigung beträgt in diesen Fällen der Höhe nach

- a) bis 12 Monate vor Veranstaltungsbeginn 30 %,
- b) bis 9 Monate vor Veranstaltungsbeginn 60 %,
- c) bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn 80 %,
- d) danach 90 %

der vereinbarten Entgelte. Die Stornierung, Kündigung oder der Rücktritt bedürfen der Schriftform und müssen innerhalb der genannten Fristen bei der BoVG eingegangen sein. Dem Veranstalter bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als die geforderte pauschalierte Ausfallentschädigung. Ist der BoVG ein höherer Schaden (z.B. durch entgangenen Getränkeumsatz) entstanden, so ist sie berechtigt, statt der pauschalierten Ausfallentschädigung, den Schaden in entsprechender Höhe darzulegen und vom Veranstalter ersetzt zu verlangen.

(2) Gelingt es der BoVG die Versammlungsstätte zu einem stornierten Termin anderweitig einem Dritten entgeltlich zu überlassen, bleibt der Schadensersatz gemäß § 13 Abs. 1 bestehen, soweit die Überlassung an den Dritten auch zu einem anderen Veranstaltungstermin möglich war.

(3) Die BoVG ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Nutzungsentgelte, Nebenkosten, Sicherheitsleistungen etc.) nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) der Nachweis des Abschlusses der vereinbarten Veranstalterhaftpflichtversicherung auf Anforderung nicht erfolgt,
- c) die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
- d) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck ohne Zustimmung von der BoVG wesentlich geändert wird,
- e) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine radikale, politische oder (schein-) religiöse Vereinigung durchgeführt wird und/oder entsprechende Veranstaltungsinhalte aufweist,
- f) gegen gesetzliche Vorschriften, oder gegen Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen durch den Veranstalter verstoßen wird,
- g) der Veranstalter seinen Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der BoVG, gegenüber Ordnungsbehörden oder der Feuerwehr nicht nachkommt,
- h) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Veranstalter oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(4) Die BoVG ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zu einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

(5) Macht die BoVG von ihrem Rücktrittsrecht aus einem der in den §§ 13 Abs. 3 a) bis g) genannten Gründe Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

(6) Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht der BoVG und der Agentur ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur sämtliche Rechte und Pflichten aus

dem bestehenden Vertrag mit der BoVG vollständig übernimmt und auf Verlangen der BoVG angemessene Sicherheit leistet.

Seite 12 von 13

§ 14 Höhere Gewalt

(1) Die Verpflichtung des Veranstalters auf Zahlung der vereinbarten Entgelte entfällt, mit Ausnahme der Kosten für bereits erbrachte Leistungen, in Fällen von höherer Gewalt, die sich als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis darstellen, soweit nachfolgend in den §§ 14 Abs. 2 und 14 Abs. 3 nichts anders bestimmt ist.

(2) Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und sonstige Wetterereignisse, mit Ausnahme von Hochwasser im Umfeld der Versammlungsstätte, sind keine Fälle von „höherer Gewalt“ im Sinne der vorliegenden Veranstaltungsbedingungen.

(3) Die Absage oder der Abbruch einer Veranstaltung wegen Vorliegens höherer Gewalt im Fall der Androhung terroristischer Anschläge oder anderer ernst zu nehmender Bedrohungsszenarien oder wegen des Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, die zu einem Abbruch oder der Absage der Veranstaltung durch den Veranstalter oder auf Anordnung von Behörden führen können, liegt in der Risikosphäre des Veranstalters, da er durch die Inhalte der Veranstaltung, die Zusammensetzung des Teilnehmer- und Besucherkreises sowie durch die von ihm veranlasste Publizität der Veranstaltung die Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ereignisse oder Entscheidungen beeinflusst. Für den Fall der Absage einer Veranstaltung vor Beginn des vereinbarten Nutzungszeitraums finden insoweit die Vorschriften über den Rücktritt von der Veranstaltung gemäß § 13 der vorliegenden Vertragsbedingungen Anwendung. Bei einem Abbruch der Veranstaltung nach Beginn der Veranstaltung sind alle vereinbarten Entgelte abzüglich der zum Zeitpunkt der Absage noch nicht entstanden Kosten vom Veranstalter zu leisten. Dem Veranstalter wird der Abschluss einer entsprechenden Ausfallversicherung für seine Veranstaltung empfohlen, soweit er die damit verbundenen finanziellen Risiken entsprechend absichern möchte.

§ 15 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber der BoVG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der BoVG anerkannt sind.

§ 16 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

(1) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Bochum. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Sofern der Veranstalter Unternehmer ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Bochum als Gerichtsstand vereinbart.

Seite 13 von 13

(3) Sollten einzelne Klauseln dieser AVB, des Vertrags oder der „Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen“ unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung findet die gesetzliche Regelung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) Anwendung.